

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Für sämtliche, auch zukünftige Rechtsgeschäfte zwischen der Fruvital Fruchthandelsgesellschaft mbH („Fruvital“) und deren Lieferanten, Kunden und Dienstleister („Geschäftspartner“) gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nur, wenn Fruvital ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Schweigen von Fruvital zu Bedingungen des Geschäftspartners, der Entgegennahme bzw. Erbringung einer Leistung oder Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Geschäftspartners. Ist der Geschäftspartner damit nicht einverstanden, so muss er Fruvital unverzüglich schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall kann Fruvital vom Vertrag zurücktreten, ohne dass gegenüber Fruvital Ansprüche jedweder Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht Fruvital hiermit ausdrücklich.

§2 Vertragsschluss

(1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf Verlangen von Fruvital eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Vom Geschäftspartner vorgenommene Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen, Beauftragungen und Angebote von Fruvital sind nur wirksam, wenn sie von Fruvital schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Alle Lieferungen von Fruvital an den Geschäftspartner erfolgen vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung.

(3) An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Fruvital die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die schriftliche Zustimmung von Fruvital nicht zugänglich gemacht werden und müssen Fruvital nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückgegeben werden.

(4) Wird über das Vermögen des Geschäftspartners das Insolvenzverfahren beantragt, so kann Fruvital bis zu dessen Eröffnung vom Vertrag zurücktreten, und zwar nach Wahl von Fruvital insgesamt oder für den nicht erfüllten Teil.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, er schließt soweit nichts Anderes vereinbart, eine geltende gesetzliche Umsatzsteuer und die gesetzlich geltende Entsorgungsgebühr (z.B. DSD-Gebühr oder gleichwertige Gebühr) gemäß Verpackungsgesetz ein. Der Preis schließt auch die Entsorgungsgebühren/-kosten ein. Ein gesonderter Ausweis auf Rechnungen wird nicht akzeptiert. Der Geschäftspartner ist verpflichtet sich in Deutschland gemäß Verpackungsgesetz zu registrieren und entsprechende Gebühren abzuführen. Der Geschäftspartner hält Fruvital in diesem Zusammenhang von Forderungen Dritter frei. Fruvital ist berechtigt jederzeit einen Nachweis über die gemeldeten /lizenzierten Mengen vom Geschäftspartner zu verlangen. Die Verpflichtung zur Registrierung, Meldung und Zahlung der Lizenzgebühren erstreckt sich auch auf Geschäftspartner, die ihren Firmensitz nicht in Deutschland haben.

(2) Bei fehlerhafter Lieferung kann Fruvital die Zahlung wertantellig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückhalten; die übrigen Fruvital zustehenden Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Zudem ist Fruvital berechtigt jegliche Forderungen von Fruvital gegen Forderungen des Geschäftspartners aufzurechnen. Einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf es hierzu nicht.

(4) Der Geschäftspartner darf ohne die Zustimmung von Fruvital seine Forderungen weder abtreten noch verpfänden, noch durch Dritte einziehen lassen.

§4 Lieferungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

(2) Mit Überschreitung des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn der Geschäftspartner hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

(3) Fruvital ist bei Verzug berechtigt, dem Geschäftspartner eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann Fruvital, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf, einen Deckungskauf tätigen. Alternativ kann Fruvital einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Lieferwertes (ohne USt.) je angefangenen Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des Lieferwertes (ohne USt.) verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Weist der Geschäftspartner nach, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

(4) Bei wiederholtem Lieferverzug kann Fruvital nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung stornieren.

(5) Sind Lieferverzögerungen absehbar, so hat der Geschäftspartner Fruvital unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von Fruvital im Falle des Lieferverzuges werden von der Benachrichtigung nicht berührt.

(6) Zu Teillieferungen ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn Fruvital dies vor Lieferung schriftlich zugestanden hat. Im Übrigen berechtigen Fruvital Minderlieferungen, d. h. Lieferungen von weniger als 98% der vertraglich festgelegten Menge, nach erfolglosem Ablauf einer von Fruvital zur Nacherfüllung gesetzten Frist zu Deckungskäufen aufgrund von Fehlmengen.

§5 Transport, Gefahrübergang

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang vom Geschäftspartner auf Fruvital mit der auf dem Lieferschein von Fruvital vorbehaltlos quittierten Entladung der Waren beim Empfänger der Ware gemäß des Lieferscheins von Fruvital; in Ermangelung eines solchen gemäß der Bestellung von Fruvital.

(2) Für Beschädigung aufgrund von mangelhafter Verpackung haftet der Geschäftspartner.

(3) Mängelbedingte Rücksendungen erfolgen zu Lasten des Geschäftspartners. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Beladung des Fahrzeuges am vereinbarten Abholort.

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an von Fruvital retournierter Ware hält sich Fruvital bis zum Erlöschen der Forderungen aus der Retoure gegen den Geschäftspartner vor.

(2) Auch wenn Fruvital die Ware unter wirksamem Eigentumsvorbehalt geliefert wird, ist Fruvital zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum zu offenbaren. Eine etwaige von Fruvital erteilte Zustimmung von einem Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners erstreckt sich nur auf einen handelsüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt, der sich auf den jeweiligen Liefergegenstand bezieht, hinsichtlich dessen noch eine Kaufpreisforderung besteht. In diesem Umfang gilt die Zustimmung als erteilt, wenn ohne sie das Recht von Fruvital zur Weiterveräußerung nicht entstehen würde. Die Zustimmung erstreckt sich nicht auf einen weiteren Eigentumsvorbehalt.

§7 Bestandteil, Qualität und Dokumentation

(1) Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den jeweils im mitgeteilten Verkaufsland geltenden nationalen und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen. Hat Fruvital kein Verkaufsland mitgeteilt, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als mitgeteiltes Verkaufsland.

(2) Der Geschäftspartner gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder einer gleichwertigen Kennung gekennzeichnet sind. Auf Verlangen hat der Geschäftspartner die DSL- Lizenz oder eine gleichwertige Lizenz nachzuweisen, es sei denn Fruvital verzichtet auf eine solche Lizenzierung in gesondertem Schreiben.

(3) Der Geschäftspartner gewährleistet, dass die Ware, auf Verlangen, mit einer GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) versehen ist, die von Automaten wie z.B. Scannerkassen gelesen werden kann. Ferner sind die gelieferten Paletten, ausnahmslos mit zwei EAN- 128- Transportetiketten (UCC/EAN-128 Transport Label) mit NVE (Nummer der Versandeinheit, SSCC= Serial Shipping Container Code) auszustatten und zwar jeweils eins an der kurzen und eins an der langen Seite der Palette. Für jede Palette, die nicht entsprechend mit Transportetiketten bestückt ist, ist Fruvital berechtigt vom Geschäftspartner einen Schadenersatz i.H.v. 4,- EUR zu verlangen.

(4) Der Geschäftspartner untersucht die von ihm gelieferten Waren vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und steht hierfür ein – bei Lebensmitteln insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften des LMBG (Lebensmittel- und Futtermittel Gesetzbuch) mit den jeweils aktuellen Änderungen. Er stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren in der Bundesrepublik Deutschland bzw. ggf. im ihm rechtzeitig mitgeteilten Verkaufsland verkehrsfähig sind.

(5) Der Geschäftspartner steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass die Ware keine Vertriebsbindung unterliegt und für den Wirtschaftsraum der Europäischen Union produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass Fruvital keine Rechte Dritter wie gewerblicher Schutzrechte, Marken oder Urheberrechte verletzt, wenn Fruvital die Ware im mitgeteilten Verkaufsland in den Verkehr bringt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Geschäftspartner Fruvital von allen resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

(6) Die Einhaltung vereinbarter Produktspezifikationen wird als Beschaffenheit garantiert. Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung durch Fruvital zulässig. Zusätzlich steht der Geschäftspartner dafür ein, dass die Qualität der Produkte auf dem jeweils besten Stand der Technik ist.

(7) Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware nicht im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungspflichtig ist. Er stellt ferner die Rückverfolgbarkeit der Ware gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) 178/2002 sicher.

(8) Der Geschäftspartner wird Fruvital von allen behördlichen Beanstandungen, die ihm bekannt werden, in Kenntnis setzen.

§8 Mängelansprüche

(1) Fruvital ist verpflichtet Mängel an der Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen, nachdem sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Bei leicht verderblicher Ware (z.B. Obst und Gemüse) ist angemessene Frist 4 Tage nach Gefahrenübergang.

(2) Im Falle von Mängelansprüchen ist der Geschäftspartner verpflichtet, Fruvital die durch die Abwicklung von Mängelrügen und Mängelansprüchen entstandenen Kosten zu erstatten. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung schließt insbesondere sämtliche Sanktionen der Kunden von Fruvital ebenso ein, wie Kosten für nicht genutzte oder von anderen Geschäftspartnern Fruvital in Rechnung gestellte Verpackungsmaterialien, Entsorgungskosten für im Fertigwarenlager vorhandene Bestände sowie für eine Neuetikettierung ein. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner Fruvital einen verschuldensunabhängigen, pauschalen Schadenersatz für Rücknahme, Rückruf- sowie Entsorgungskosten für bereits ausgelieferte bzw. in den jeweiligen Geschäften befindliche Waren in Höhe von 25% des Brutto- Warenwertes der betreffenden Lieferungen zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass die Schadensursache im Verantwortungsbereich von Fruvital entstanden ist. Weist der Geschäftspartner nach, dass ein geringerer oder kein Schaden eingetreten ist, reduziert sich der Schadenersatzanspruch entsprechend. Weist Fruvital nach, dass der eingetretene Schaden größer ist, so erhöht sich der Schadenersatzanspruch entsprechend.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Fruvital ungekürzt zu. Fruvital ist unabhängig davon berechtigt, vom Geschäftspartner nach Wahl von Fruvital Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Geschäftspartner zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.

(4) Fruvital ist berechtigt, auf Kosten des Geschäftspartners die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Im Falle eines Rücktritts durch Fruvital muss der Geschäftspartner die gelieferte Ware unverzüglich zurücknehmen. Geschieht dies nicht bis zum Ablauf einer von Fruvital hierfür gesetzten angemessenen Frist, so ist Fruvital zur Zerstörung und Entsorgung der Ware auf Kosten des Geschäftspartners berechtigt.

(6) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Fruvital nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Macht Fruvital Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend, die in Rechten eines Dritten begründet sind, so kann sich der Geschäftspartner Fruvital gegenüber nur dann auf Verjährung berufen, sofern er die Verjährungseinrede auch dem Dritten gegenüber wirksam erheben könnte.

(8) Fruvital ist berechtigt jegliche Ansprüche aus mangelhafter Leistung gegen offene Forderungen des Geschäftspartners aufzurechnen.

§9 Produkthaftung, Versicherungen

Der Geschäftspartner ist verpflichtet auf Verlangen den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen Produkthaftungspflichtversicherung zu erbringen.

§10 Rückruf und öffentliche Warnung

(1) Bei Warenrückrufen ist der Geschäftspartner verpflichtet, umgehend die zuständigen Einkäufer von Fruvital schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und ihnen alle relevanten Daten mitzuteilen. Der Geschäftspartner hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Geschäftspartner ist darüber hinaus verpflichtet nachgewiesene notwendige Aufwendungen gem. §§ 683,670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Fruvital oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben sofern die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender- auch nicht vermögensrechtlicher- Schäden veranlassen, eine Rückrufaktion durchzuführen. Bei Rückrufen durch den Geschäftspartner gilt die Erforderlichkeit als gegeben.

(2) Wird von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit behauptet, so darf Fruvital vom Kaufvertrag für den Artikel zurücktreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zurückgeben. Gleiches gilt, wenn eine solche Behauptung in der überregionalen Tagespresse, in Rundfunk oder Fernsehen aufgestellt wird.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen.

(2) Erfüllungsort für Zahlungen von Fruvital und Gerichtsstand ist der Sitz von Fruvital. Fruvital ist berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.